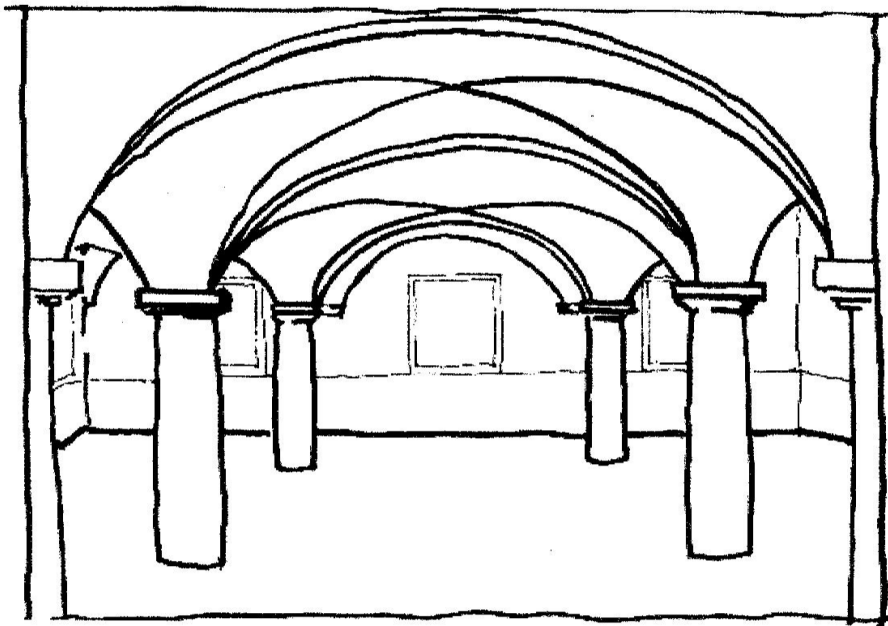


**Kulturzentrum
Erbgericht
Reinhardtsgrimma e.V.**



Satzung

Kulturzentrum Erbgericht e.V. Reinhardtsgrimma

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Kulturzentrum Erbgericht e.V Reinhardtsgrimma**". Er hat seinen Sitz in Reinhardtsgrimma und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Reg. Nr.: VR 41042 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, die darin bestehen, Maßnahmen zur Erhaltung, Restaurierung, Sanierung und Revitalisierung historisch bedeutsamer Bausubstanz vorzubereiten und durchzuführen sowie ihre kulturellen Werte zu erforschen und zu veröffentlichen.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Erwerb bzw. und Verwaltung des unter Denkmalschutz stehenden Erbgerichts als Kulturzentrum einschließlich Realisierung aller erforderlichen Maßnahmen entsprechend §2 (1)
 - Pflege und Erhalt von Kulturdenkmalen (Bauwerke, Parks und Gärten, technische Anlagen) in gewachsenen Ortsstrukturen, die sich in Eigentum der öffentlichen Hand oder des Vereins befinden.
 - Veröffentlichungen zu eigenen Vorhaben sowie zu Denkmälern die durch Verfall und Zerstörung bedroht sind, auch in öffentlichen Medien
 - Erarbeitung von Nutzungskonzeptionen, Maßnahme- und Entwicklungsplänen
 - Mitarbeit bei Stellungnahmen, die dem Vereinsziel entsprechen
 - fachliche Beratung und gutachtende Tätigkeit.
- (3) Der Verein ist berechtigt, sich an Vereinigungen zu beteiligen, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins entsprechen, im Auftrag Dritter durchzuführen.
- (5) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Leistungen im Rahmen der unter §2 (1) genannten Zwecke an Vereinsmitglieder zu vergeben.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - persönlichen Mitgliedern (natürlichen Personen)
 - Körperschaftlichen Mitgliedern (juristische Personen, insbesondere Städte, Gemeinden und Landkreise sowie rechtsfähige Vereine, Institutionen und Firmen).
- (2) Mitglied wird, wer die Satzung des Vereins anerkennt und seinen Beitritt dem Vorstand schriftlich erklärt. Mitgliedschaft entsteht:
 - durch Beschluss des Vorstandes
 - automatisch, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung (Datum Posteingang) seitens des Vorstandes dem widersprochen wurde.

- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss sowie Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Wird gegen den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung hierzu endgültig.
Ausgeschlossen werden kann
 - wer gegen die Vereinsziele handelt
 - die Satzung erheblich verletzt oder
 - das Ansehen des Vereins schädigt.
- (6) Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn es mehr als ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat und trotz Anfrage nicht zu erkennen gibt, dass es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllen will.

§4 Finanzielle Mittel

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden, Einnahmen aus Beratungstätigkeit, Veranstaltungen, Publikationen sowie aus eventuellen Erträgen aus Vermögen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuschüsse und Spenden, die für einen erklärten Zweck bestimmt sind, werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet.
- (6) Ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlungen.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das verbleibende bereinigte Vereinsvermögen an den Freistaat Sachsen mit der Maßgabe, es gemeinnützig für die Denkmalpflege zu verwenden. Die Mitgliederversammlung kann, abweichend von Satz 1, unter Vorbehalt einer Zweckbindung und Gemeinnützigkeit andere Körperschaften oder Vereine als Vermögensempfänger bestimmen.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresberichte des Vereins können auch einen anderen Zeitraum umfassen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder. Sie wird vom Vorstand im Regelfall einmal pro Jahr einberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Besprechungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin, mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- Körperschaftliche Mitglieder werden durch je eine natürliche Person vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. die Tagesordnung sowie Anträgen auf deren Veränderung oder Ergänzung,
 2. die Wahl, die Entlastung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 3. den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung,
 4. die Wahl des Rechnungsprüfers,
 5. die Beitragsordnung,
 6. Satzungsänderungen,
 7. den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien sowie von Schenkungen,
 8. die Aufnahme von Darlehen,
 9. die Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse nach Absatz (3) Nr. 1-5 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach Absatz (3) Nr. 6-8 sowie die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
- (6) Die Auflösung des Vereins nach Absatz (3) Nr. 9 ist beschlossen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und wenigstens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist die Mitgliederversammlung für diesen Zweck nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, die über die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen kann. In diesem Fall ist bereits bei der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung auf die mögliche Beschlussfähigkeit der 2. Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über Verlauf und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter unterschriftlich zu bestätigen.

§8 Vorstand

- (1) Der bisherige Vorstand wird erweitert und soll in Zukunft bestehen aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - zwei Vorstandsmitgliedern,
 - dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern mit beschließender Stimme.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein erster Stellvertreter und der Schatzmeister. Erklärungen, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten und nicht von lediglich untergeordneter Bedeutung sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- (2) Der Vorstand wird in offener Einzelwahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied gewählt. Bis zu diesem Termin kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kooptieren.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt zwischen den Mitgliederversammlungen alle grundlegenden Angelegenheiten. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist gehalten, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen bzw. nehmen zu lassen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und führt den Vorsitz. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden unterschrieben.
- (5) Der Schatzmeister ist für die Vereinskasse verantwortlich. Er führt, soweit dieses nicht auf Angestellte des Vereins übertragen wird, über sämtliche Kassengeschäfte Buch. Zahlungen an den Verein sind durch ihn gegenzuzeichnen. Zahlungen des Vereins darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes im Sinne des §26 des BGB leisten.

Zu seinen Obliegenheiten gehört die Aufstellung eines Kassenberichtes für jedes Rechnungsjahr. Dieser ist durch einen Rechnungsprüfer zu prüfen und, soweit nicht anders bestimmt, der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann Angestellter des Vereins sein. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (7) Wird ein Geschäftsführer bestellt, so ist er dem Vorsitzenden verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Aufgabenbereich und Arbeitseinteilung der Geschäftsstelle werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Angestellte des Vereins, mit Ausnahme des Geschäftsführers, können nicht Vorstandsmitglieder sein.

§9 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 04.08.2005 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde am 02.10.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Postanschrift:

Kulturzentrum Erbgericht e. V.
OT Reinhardtsgrimma
Grimmsche Hauptstraße 44
01768 Glashütte